jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/10/4 15Os127/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1988

Norm

StGG Art5
StPO HauptstückXII
StPO §139 ff
StPO §281 Abs1 Z4 B

Rechtssatz

Die zu Beweiszwecken begehrte "Abgrabung eines Grundstücks" ist ohne Einwilligung des Grundeigentümers (schon deshalb) unzulässig, weil ein derartiger Eingriff in das Eigentumsrecht eines Dritten ohne dessen Zustimmung in der Prozeßordnung nicht vorgesehen ist.

Entscheidungstexte

- 15 Os 127/88
  Entscheidungstext OGH 04.10.1988 15 Os 127/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0072916

Dokumentnummer

JJR_19881004_OGH0002_0150OS00127_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at